

136/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 144/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.852.030

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 144 /J des Abgeordneten Wurm betreffend PVA-Willkür – Serie der „Krone Zeitung“ – Und wie sieht es mit der Willkür in der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) aus?** wie folgt:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

- *Sind Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister, der die Rechtsaufsicht über die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) als Fachminister wahrzunehmen hat, über aktuelle Willkürhandlungen, die jenen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ähnlich sind, informiert?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen ergreift das BMSGPK, um solche Willkürhandlungen in der ÖGK abzustellen?*
- *Wie sollen diese Maßnahmen, die das BMSGPK konkret gegen diese Willkürhandlungen in der ÖGK ergreift, umgesetzt werden und in welchem Zeitraum?*

- *Wurden Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister bzw. wurde das BMSGPK seit dem Jänner 2020 unter Ihren Vorgängerministern Rudolf Anschober bzw. Dr. Wolfgang Mückstein über solche Willkürhandlungen der ÖGK informiert?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Konsequenzen?*

Vorauszuschicken ist, dass die anonymen Schilderungen in Zeitungsbeiträgen über vermeintliche Willkürhandlungen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), auf welche sich die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht, in keiner Weise objektivierbar sind und somit auch keiner Beurteilung unterzogen werden können.

Damit ist die aus einer unüberprüfbaren Unterstellung von Willkürhandlungen der PVA abgeleitete Behauptung von „ähnlichen Willkürhandlungen“ eines anderen Sozialversicherungsträgers keiner sinnvollen Beantwortung zugänglich.

Die Sozialversicherungsträger in Österreich sind bekanntlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den Grundsätzen der Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Sie erledigen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich und weisungsfrei unter Bindung an die Gesetze.

In der österreichischen Rechtstradition liegt „Behördewillkür“ dann vor, wenn sich eine Behörde bei ihren Entscheidungen von unsachlichen Erwägungen leiten lässt und die für ihr Handeln maßgeblichen rechtlichen Vorschriften missachtet oder grob verkennt.

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen steht den Versicherten im Falle einer vermeintlich rechtswidrigen oder willkürlichen Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges offen, der in Leistungssachen an das Arbeits- und Sozialgericht führt.

Willkürhandlungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

